19. Wahlperiode 16.07.2021

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Herbrand, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/31304 –

Offene Fragen zu Geldwäscheverdachtsmeldungen beim Wirecard-Komplex

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Financial Intelligence Unit (FIU), die nach den Terroranschlägen auf das World Trade Center 2001 geschaffen wurde, um Geldwäsche, organisierte Kriminalität und die Finanzierung von Terrorismus stärker zu bekämpfen, obliegt die Aufgabe, Verdachtsmeldungen zu filtern und werthaltige Fälle an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten. Insbesondere im Hinblick auf die Aufarbeitung des Wirecard-Skandals musste die FIU ihre Analyseaufgaben darstellen. Im Laufe der Aufarbeitung musste die Anzahl der werthaltigen Verdachtsmeldungen und Informationen, die der FIU seit Monaten und zum Teil seit Jahren vorlagen, nach oben korrigiert werden, und die FIU musste sich immer wieder wegen Versäumnissen bei ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Analysearbeit kritisieren lassen. Die Fragestellenden möchten sich vor diesem Hintergrund nach den Verdachtsmeldungen und Informationen erkundigen (aktueller Stand), die einen Bezug zu den aktuellen Vorwürfen gegenüber Wirecard aufweisen und für deren Aufbereitung die FIU, die dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen zugeordnet ist, nunmehr Monate Zeit hatte.

- 1. Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der bei der FIU eingegangenen Verdachtsmeldungen und Informationen mit Bezug zum Wirecard-Konzern und mit Bezug zu den aktuellen Vorwürfen, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Jahren seit dem 26. Juni 2017 bis zum heutigen Stichtag, dar (bitte nach Möglichkeit in einer Tabelle darstellen und zwischen Informationen und Verdachtsmeldungen aufschlüsseln)?
 - a) In welcher Frist wurden die Verdachtsmeldungen und Informationen, aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Jahre, bearbeitet (bitte den Bearbeitungsverlauf, also wann die Verdachtsmeldungen bei der FIU eingegangen sind und wann diese an die zuständige Stelle weitergeleitet wurden, aufführen, bitte pro Verdachtsmeldung bzw. Information aufschlüsseln)?
 - b) In welcher Frist wurden Geldwäscheverdachtsmeldungen gemäß § 43 Absatz 1, § 46 Absatz 1 i. V. m. § 32 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes (GwG) sogenannte Fristfälle –, aufgeschlüsselt auf die jeweili-

- gen Jahre, bearbeitet (bitte Bearbeitungsverlauf, also wann eingegangen und wann an die zuständige Stelle weitergeleitet, bitte pro Fristfall aufschlüsseln)?
- c) An welche zuständige Strafverfolgungsbehörde der Länder wurden die jeweiligen Meldungen und Informationen mit Bezügen zu den aktuellen Vorwürfen gegenüber Wirecard weitergeleitet (bitte pro Verdachtsmeldung bzw. Information aufschlüsseln)?
- d) Wie hoch war das jeweilige Volumen der Verdachtsmeldungen und Informationen in Euro (bitte pro Verdachtsmeldung bzw. Information aufschlüsseln)?
- e) Auf welches Datum der Transaktion beziehen sich, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Meldungen und Informationen, die vorliegenden Meldungen und Informationen?
 - Welche Meldungen und Informationen weisen keinen Bezug zu einer Transaktion auf?
- f) In welchen Verdachtsmeldungen und Informationen wurden Vorstandsmitglieder und Aufsichtsräte der Wirecard AG in Vermutung einer Beteiligung an einer Straftat aufgeführt (bitte pro Verdachtsmeldung bzw. Information aufschlüsseln)?
- g) Welche Verdachtsmeldungen und Informationen sind nach heutigem Kenntnisstand (primär) welchen Straftaten zuzuordnen bzw. stehen in Vermutung zu welcher Straftat (bitte pro Verdachtsmeldung bzw. Information aufschlüsseln)?
- h) Von welchem Verpflichteten bzw. von welcher Stelle wurden die jeweiligen Verdachtsmeldungen und Informationen der FIU zugeleitet (bitte pro Verdachtsmeldung bzw. Information aufschlüsseln)?
- i) Aus welchem Land wurden die jeweiligen Verdachtsmeldungen und Informationen der FIU gemeldet (bitte pro Verdachtsmeldung bzw. Information aufschlüsseln)?
- j) In welches Land sollte die in der Verdachtsmeldung oder Information aufgeführte Transaktion überwiesen werden, bzw. in welches Land wurde sie wann überwiesen (bitte pro Verdachtsmeldung bzw. Information aufschlüsseln)?

Zum Stichtag 28. Juni 2021 hat die Auswertung des Informationspools der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit- FIU) ergeben, dass von der Gesamtzahl der Meldungen und Informationen mit Bezügen zu Wirecard insgesamt 338 Vorgänge als für die aktuell bekannten Vorwürfe relevant zu bewerten sind. Diese teilen sich in 197 Verdachtsmeldungen und 141 Informationen (ein- und ausgehende Spontaninformationen und Ersuchen) auf.

Von den 197 Verdachtsmeldungen hat die FIU mit Stand 28. Juni 2021 169 Verdachtsmeldungen an das insoweit zuständige Bayerische Landeskriminalamt gemäß § 32 Absatz 2 Satz 1 Geldwäschegesetz (GwG) abgegeben. Hierunter sind 32 Verdachtsmeldungen, die sie vor dem 22. Juni 2020 erhalten hat und 137 Verdachtsmeldungen, die sie nach diesem Stichtag erhalten hat. Der 22. Juni 2020 ist dabei der maßgebliche Stichtag, an dem die erste Meldung der Wirecard AG zu den aktuellen Vorwürfen gegenüber der FIU abgegeben wurde. An diesem Tag erstattete die Wirecard AG zugleich eine Ad-hoc-Mitteilung zu ihrer Bilanzierung. Die vorgenannten 32 Verdachtsmeldungen beinhalten zwei Verdachtsmeldungen, die die FIU bereits im Rahmen ihrer Analyse zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung - und damit in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags - am 13. Februar 2019 bzw. am 7. Juni 2019 an das zuständige Bayerische Landeskriminalamt abgegeben hat. Daneben sind 30 Verdachtsmeldungen zu berücksichtigen, die die FIU erst im Zuge ihrer ver-

tieften Analyseoperation mit einem - über ihren gesetzlichen Kernauftrag hinaus - erweiterten Kriterienkatalog nach Bekanntwerden der Vorwürfe gegenüber Wirecard am 22. Juni 2020 identifizieren und unverzüglich an das zuständige Bayerische Landeskriminalamt abgeben konnte. In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Herbrand u. a. und der Fraktion der FDP vom 8. Februar 2021 (BT-Drucksache 19/26494) lag diese Zahl noch bei 29 Verdachtsmeldungen. Die FIU konnte im Rahmen ihrer Analyseoperation und im Zusammenhang mit einer im Februar 2021 eingegangenen Verdachtsmeldung eine weitere Verdachtsmeldung identifizieren, die im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegenüber Wirecard steht und vor dem 22. Juni 2020 eingegangen ist. Es handelt sich dabei um eine Verdachtsmeldung vom 7. August 2019, die inzwischen ebenfalls an das Bayerische Landeskriminalamt abgegeben wurde. Zwei weitere Verdachtsmeldungen, die vor dem 22. Juni 2020 eingegangen sind, verblieben mangels Relevanz im Informationspool der FIU. Die im Vergleich zur o. g. Antwort der Bundesregierung vom 8. Februar 2021 enthaltenen geringfügigen Unterschiede in den Zahlenangaben ergeben sich aus den unterschiedlichen Bearbeitungsständen ("lebender Prozess").

Die darüber hinaus erbetenen Angaben zu einzelnen Verdachtsmeldungen sind der als "VS - Vertraulich" gekennzeichneten Antwort zu entnehmen.

Die Einstufung gemäß § 2 Absatz 4 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages erfolgt, da eine Kenntnisnahme durch Unbefugte nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder sein kann. Entsprechend den internationalen Standards der Financial Action Task Force (FATF), den Anforderungen der Egmont Gruppe und den europarechtlichen Vorgaben handelt die FIU eigenständig und ist in ihrer operativen Analyse unabhängig. Ihre Arbeitsabläufe und Analyseschritte unterliegen strengen Sicherheits- und Datenschutzstandards. Ein Bekanntwerden der Arbeitsweise der FIU, deren Analysetätigkeit einer möglichen Strafverfolgung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgelagert ist. wäre daher für entsprechende Ermittlungserfolge und somit die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland mindestens nachteilig. Insbesondere die Angaben zu Ihrer Frage, in welchen Meldungen die Betroffenheit eines Vorstandsmitglieds in Vermutung zu einer Beteiligung an einer namentlich benannten Straftat aufgeführt ist, stellen aufgrund der nicht auszuschließenden Möglichkeit von Rückschlüssen auf die konkreten Sachverhalte eine Gefährdung im o. g. Sinne dar und könnten darüber hinaus laufende staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gefährden. Darüber hinaus müssen entgegenstehende Rechte Dritter, insbesondere des betroffenen Unternehmens, berücksichtigt werden. Die Beantwortung erfolgt mit gesondertem Schreiben.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Abgeordneten Markus Herbrand u. a. und der Fraktion der FDP vom 28. Oktober 2020 (BT-Drucksache 19/23739) sowie vom 8. Februar 2021 (BT-Drucksache 19/26494) verwiesen.

2. Weshalb hat nach Kenntnis der Bundesregierung die FIU im Hinblick auf die aktuellen Vorwürfe gegenüber dem Wirecard-Konzern keine Sofortmaßnahmen im Sinne von § 40 GwG erlassen (bitte begründen)?

Die Anordnung einer Sofortmaßnahme nach § 40 Absatz 1 GwG setzt die Meldung einer Transaktion voraus, die noch nicht ausgeführt ist und deren Durchführung mit der Sofortmaßnahme untersagt werden kann. Die überwiegende Zahl der Verdachtsmeldungen, die die FIU im Hinblick auf die aktuellen Vorwürfe gegenüber dem Wirecard-Konzern erhalten hat, betrifft Sachverhalte, die

unter Bezug auf die öffentliche Berichterstattung zum Wirecard-Skandal gemeldet wurden und auf einer retrospektiv durchgeführten Transaktionsauswertung beruhen. Im Hinblick auf diese bereits in der Vergangenheit ausgeführten Transaktionen konnte die FIU keine Sofortmaßnahmen mehr anordnen.

Mit Bezug zu den aktuellen Vorwürfen im Wirecard-Skandal sind bislang lediglich 19 Verdachtsmeldungen der FIU als sog. Fristfälle nach §§ 46 Absatz 1 i. V. m. 43 Absatz 1 GwG übermittelt worden, die eine noch nicht ausgeführte Transaktion zum Gegenstand hatten. Bei der operativen Analyse dieser Transaktionen konnte ein Zusammenhang mit einer Straftat im Sinne des § 32 Absatz 2 Satz 1 GwG jeweils so zeitnah nach Eingang der Verdachtsmeldung festgestellt werden, dass eine unverzügliche Abgabe an die zuständige Strafverfolgungsbehörde erfolgen konnte, ohne dass seitens der FIU die Anordnung einer Sofortmaßnahme erforderlich gewesen wäre. In allen Fällen stand der zuständigen Strafverfolgungsbehörde daher nach Einschätzung der FIU noch ausreichend Zeit zur Verfügung, um in der dortigen Zuständigkeit ggf. strafprozessuale vermögenssichernde Maßnahmen zu ergreifen.